

Maklervertrag

Vertragspartner dieses Versicherungsmaklervertrages sind:

Bremer Finanz- und Mediationsbüro

Astrid Lorentz

Schlachte 21

28195 Bremen

nachfolgend „Versicherungsmakler“ genannt

und

nachfolgend „Mandant“ oder „Kunde“ genannt

§ 1 Beauftragung

Der Mandant beauftragt den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen des Privatversicherungsrechts, einschließlich der Vorbereitungen sowie nach Abschluss dieser Verträge mit der Betreuung und Verwaltung.

- Dies soll alle schon bestehenden Versicherungen und Bausparverträge des Mandanten einbeziehen.
- Dies soll lediglich für Versicherungsverträge und -sparten sowie Bausparverträge gemäß Anlage 1 zur Maklervollmacht gelten.

§ 2 Leistungsumfang und Tätigkeiten des Maklers

Der Makler erbringt seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Hiernach erfolgt eine Beratung des Mandanten nach §§ 60, 61 VVG

bezüglich seiner dargelegten Bedürfnisse und Wünsche. Ferner erfolgt eine Dokumentation der Beratung und soweit erforderlich der Geeignetheitsprüfung als auch die Vermittlung und Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes. Der Makler verpflichtet sich dabei / verpflichtet sich ausdrücklich nicht (nicht-zutreffendes streichen) dem Mandanten eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem empfohlen wird, gemäß § 7c VVG zu erstellen.

Nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten oder nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung überprüft der Makler die Anpassung des Versicherungsschutzes. Schließlich unterstützt der Makler den Kunden im Versicherungsfall.

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten und ausschließlich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherern die eine Niederlassung in

Deutschland haben, welche den Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der BaFin unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammen zu arbeiten und ihm eine Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nur nach vorheriger Absprache berücksichtigt. Der Makler ist jedoch bevollmächtigt, für den Kunden auch gegenüber Direktversicherern oder anderen Anbietern von nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugänglichen Deckungskonzepten aufzutreten und diesen gegenüber Erklärungen für den Kunden abzugeben oder zu empfangen.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mandant erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem bestimmten Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertragsrechtlichen Pflichten erfüllt.

Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

Der Makler verpflichtet sich schließlich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die der Makler im Auftrage seines Mandanten an die

Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet.

§ 3 Vergütung

Dem Mandanten entstehen durch die Zusammenarbeit mit dem Makler keine zusätzlichen Kosten. Die Vergütung für die in § 2 genannten Tätigkeiten des Maklers, insbesondere der Verwaltung und erfolgreicher Vermittlung von Versicherungsverträgen, trägt das Versicherungsunternehmen in Form von Courtagen. Zusätzliche darüber hinaus gehende kostenpflichtige Dienstleistungen können in einem separaten Serviceentgeltvertrag geregelt werden.

Sollte der Mandant ausdrücklich die Vermittlung eines courtagefreien Vertrages wünschen, wird ein auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmtes, gesondertes Entgelt fällig.

§ 4 Datenschutzerklärung und Vollmacht

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler im Rahmen der gesondert erteilten Datenschutzerklärung und Maklervollmacht bevollmächtigt, die Vertragsbestandteile, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Datenschutzerklärung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde. Der Makler verpflichtet sich, den Kunden auf ihm bekanntwerdende rechtliche oder sonstige marktspezifischen Veränderungen hinzuweisen, die für die vom Makler betreuten Sparten des Kunden von Bedeutung sind. Der Makler ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

§ 5 Kündigung und Vertragsdauer

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe besonderer Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Der Maklervertrag erlischt mit dem Tod des Mandanten.

§ 6 Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen:

- Erstinformation
- Anlage Maklervollmacht
- Datenschutzerklärung

§ 7 Dokumentation und Geschäftsunterlagen

Der Mandant erhält ein Protokoll hinsichtlich der Vermittlung / Beratung gemäß den Regelungen des VVG.

Rechts- und Steuerberatung als auch die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte geltend zu machen, werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen nicht geschuldet.

Der Makler ist nicht verpflichtet Kopien der Geschäftskorrespondenz und von Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte oder sich anderweitig besorgen kann (z.B. der Versicherungsschein) kostenfrei für den Mandanten zu erstellen. Der Makler ist insofern berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen, deren Höhe dem Mandanten auf Anforderung mitzuteilen ist.

Die vom Makler erstellte Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.

§ 8 Vertragsgegenstand laut Maklervertrag

Soweit nicht anders vereinbart, erstreckt sich die Beauftragung des Maklers auch auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.

Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler betrifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages zu.

Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

§ 9 Pflichten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkung, insbesondere zur vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben im Zusammenhang mit den vom Makler betreuten Versicherungen des Kunden, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mandant, den

Makler über alle persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie anderen Risiko-Veränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

Des Weiteren verpflichtet sich der Mandant Arbeitskonzepte und -ergebnisse des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie z.B. die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, sind vom Mandanten zu erfüllen.

Ferner ist der Mandant verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers in dem für eine gewünschte Interessenwahrnehmung erforderlichen und zumutbaren Umfang in Kopie nach Aufforderung durch den Makler zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet, den Makler über den Umstand einer neuen Beauftragung zu informieren, damit der Makler den Kunden bei der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neu beauftragten Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt unterstützen kann. Als dann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

§ 10 Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch zwei Jahre nach Beendigung des Maklervertrags.

Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Haftung des Versicherungsmaklers aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen einer Haftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten ist auf die Haftungssumme seiner obligatorischen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Informationen des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Eine Haftung für die Richtigkeit von Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter ist ausgeschlossen.

§ 11 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Ohne die vorherige Zustimmung des Maklers sind sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Ausdrücklich davon ausgenommen ist die Abtretung von Ansprüchen an Prozessfinanzierer, ohne deren Unterstützung der Kunde seine Ansprüche nicht durchsetzen könnte.

§ 12 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Alle in diesem Maklervertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. In eine etwaige Bestandsübertragung samt Datenübertragung an

den Rechtsnachfolger willigt der Mandant hiermit ausdrücklich ein.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Maklervertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Gewerbesitzes des Maklers, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Ort, Datum

Unterschrift des Maklers